

vom
15. Juni 2004
in der Anzeigesache
des

Az.: 11 Js 4937/03 Staatsanwaltschaft Heilbronn

Az.: 19 Zs 478/04 Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Az.: 4 Ws 97/04 Oberlandesgericht Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 15. Juni 2004 beschlossen:

Das Gesuch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 11. Mai 2004 zurückgewiesen.

Rissing-van Saan	Bode	Rothfuß

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs